

67. Kann ein Vertrag trotz widerspruchsfoller Hinnahme eines Bestätigungsschreibens wegen Irrtums oder wegen einer vom Bevollmächtigten des Vertragsgegners verübten arglistigen Täuschung angefochten werden?

BGB. §§ 119, 123. HGB. § 346.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1930 i. S. Firma G. A.-G. (Bekl.)
w. Firma A. & Co. (Kl.). I 66/30.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Der Einkäufer der Beklagten, F., erteilte dem Prokuristen der Klägerin, K., und deren Reisendem Kr. einen Auftrag auf Dauer-
matrizenstahl für Druckscheiben. Der von F. und K. unterzeichnete
Bestellschein nennt bei den verschiedenen Stahlorten als bestellte
Mengen je „ca. 5 mtr“ „fertig in Scheiben“. Ähnlich lautet das von
der Beklagten unwidersprochen gelassene Bestätigungsschreiben der
Klägerin auf „ca 5 mtr“ der bestellten Stahlorten „in fertigen
Scheiben“. Nach Empfang der Rechnung lehnte die Beklagte die
Annahme der Ware ab. Sie behauptet, ihr Einkäufer habe ledig-
lich je 5 Stück, nicht 5 Meter Stahlscheiben bestellt und den von den
Vertretern der Klägerin arglistig in den Bestellschein aufgenommenen
Auftrag von weit höherem, mündlich nicht erklärtem Umfang, der
auch aus dem Bestätigungsschreiben nicht ohne weiteres erkennbar
gewesen und nicht erkannt worden sei, in Unkenntnis seines Inhalts
unterzeichnet. Sie hat den Vertragsschluß wegen Irrtums und arg-
listiger Täuschung angefochten.

In den Vorinstanzen wurde die Beklagte zur Zahlung des
Rechnungsbetrags verurteilt. Ihre Revision führte zur Aufhebung
und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

...Sieht man von der Möglichkeit arglistigen Verhaltens der
Organe der Klägerin bei Entgegennahme der Bestellung und Über-
sendung des Bestätigungsschreibens ab, so kann allerdings die Be-
klagte, nachdem sie das Schreiben hingenommen hatte, ohne inner-
halb angemessener Zeit gegen seinen Inhalt Widerspruch zu erheben,
auf den Willensfehler des Irrtums bei der Bestellungsverhandlung

nicht mehr zurückgreifen, um damit die Anfechtung des Vertrags zu begründen. Aus dem Bestätigungsschreiben war zu ersehen, daß die Klägerin einen Vertrag dieses Inhalts als geschlossen ansah. Die Beklagte mußte widersprechen, wenn sie sich nicht nach kaufmännischer Gepflogenheit als zustimmend behandelt wissen wollte. Dabei war sie zur Prüfung des an sich unzweideutigen Schreibens verpflichtet; die Folgen einer in dieser Hinsicht vorgekommenen Sorgfaltsver säumnis und eines insolge dessen bestehenden gebliebenen Irrtums über den Vertragsinhalt muß sie auf sich nehmen. Ein bei den vorhergehenden Verhandlungen unterlaufener Irrtum ist nach widerspruchsloser Sinnnahme des den gesamten Vertragsinhalt wiedergebenden Bestätigungsschreibens für den insoweit zustandegelommenen Vertragsschluß ohne Bedeutung, da er zu den neuerlichen Vertragserklärungen der Parteien nicht in Beziehung steht. Daß ihren vertretungsberechtigten Organen das Bestätigungsschreiben überhaupt nicht zu Gesicht gekommen sei, hat die Beklagte nicht mit ausreichender Bestimmtheit behauptet. Die Voraussetzungen einer Anfechtung der in ihrem Schweigen liegenden zustimmenden Erklärung sind daher nicht gegeben (vgl. RRG Bd. 103 S. 405).

Die Berechtigung zur Anfechtung des Abschlusses über die Stahllieferungen sucht die Beklagte weiter aus arglistiger Täuschung herzuleiten. Ihr Vorbringen ist dahin zu verstehen, daß die Vertreter der Klägerin arglistig in die Bestellscheine eine Warenmenge aufgenommen hätten, welche die mündlich bestellte überstieg, daß sie ferner den Bestellschein in einer Fassung, die eine deutliche Übersicht über den Umfang der Bestellung erschwerte, dem F. ohne Hinweis auf die Abweichung zur Unterschrift vorgelegt hätten, um in ihm die irrtümliche Auffassung zu erregen oder zu unterhalten, der Bestellschein enthalte nur den mündlich erteilten Auftrag, daß endlich die Klägerin bei Übersendung des Bestätigungsschreibens diesen Irrtum weiter zu unterhalten bestrebt gewesen sei.

Läßt man zunächst die Tatsachen der Übersendung des Bestätigungsschreibens und seiner widerspruchslosen Sinnnahme durch die Beklagte unbeachtet, so erscheint das behauptete Verhalten der Vertreter der Klägerin (bewußt unrichtige Wiedergabe des mündlich Besprochenen im Bestellschein in der Hoffnung, daß dies von dem Unterzeichnenden unbemerkt bleiben werde) allerdings geeignet, die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschungshandlung im Sinne

des § 123 BGB. zu erfüllen. Die unter solchen Umständen ohne Erkenntnis des nicht gewollten Bestimmungsinhalts durch Unterzeichnung vollzogene Zustimmungserklärung zum Lieferungsvertrage unterliegt dann der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung; auch muß die Klägerin in dieser Hinsicht die Handlungsweise ihrer Vertreter gegen sich gelten lassen (RGZ. Bd. 72 S. 133, Bd. 76 S. 107). Zu erörtern ist aber weiter, ob sich an dieser Rechtslage dadurch etwas ändert, daß die Beklagte ein Bestätigungsschreiben der Klägerin widerspruchslos hingenommen hat, das ersichtlich der endgültigen Regelung des Vertragsverhältnisses einschließlich von Nebenpunkten (allgemeine Verkaufsbedingungen) dienen sollte und den Inhalt des Bestellscheins unmißverständlich wiedergab. Die rechtserzeugende Wirkung eines Bestätigungsschreibens dieser Art und seiner schweigenden Hinnahme beruht auf der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs (RGZ. Bd. 103 S. 405). Befand sich die Klägerin daher bei Absendung des Bestätigungsschreibens nicht in gutem Glauben, daß sein Inhalt, abgesehen von den noch zu regelnden Nebenpunkten, der tatsächlichen, durch keine arglistig herbeigeführten Willensfehler beeinflussten Abrede entspreche, so steht die Rücksicht auf Treu und Glauben dem entgegen, ihr auf Grund des Schweigens der Gegenseite Rechte zuzubilligen (RGZ. Bd. 95 S. 48; LZ. 1923 Sp. 344). Hat sie dagegen das Bestätigungsschreiben in gutem Glauben, daß es den Inhalt der Abrede richtig wiedergebe, abgesandt, so nimmt der Umstand, daß ihr von ihrem Reisenden eine unter arglistiger Täuschung zustandegekommene Bestellung übermittelt worden ist, der widerspruchslosen Hinnahme des Bestätigungsschreibens nicht die rechtserzeugende Wirkung. Dem Empfänger bleibt dann zwar die Möglichkeit der Anfechtung der aus seinem Schweigen zu entnehmenden Zustimmungserklärung, wenn er, mangels Kenntnis des Vertragsschlusses und des Zugehens des Bestätigungsschreibens, eine Erklärung überhaupt nicht hat abgeben wollen (RGZ. Bd. 103 S. 405). Daß die Voraussetzungen einer solchen Anfechtung vorliegen hätten, ist jedoch, wie erwähnt, von der Beklagten nicht ausreichend dargetan. (Es folgt die Erörterung von Prozeßrügen, die zur Aufhebung des Berufungsurteils Anlaß gaben.)